

**4. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Gemeinde Ruhner Berge vom
26.03.2019**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.10.2022 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Ruhner Berge vom 26.03.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Punkt 1. und 2. erhalten folgende Fassung:

- „(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen bis zur Höhe von 5.000 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500 € pro Monat.
 2. über überplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 500 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 500 € je Ausgabenfall.“

2. im § 6 wird Abs. 5 neu angefügt:

- „(5) Bei allen vorangegangenen Wertgrenzen handelt es sich um Bruttobeträge“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ruhner Berge, den 02.11.2022


Buchholz
Bürgermeister

